

Gebührenordnung für zu bewilligende Bauvorhaben in der Gemeinde Knutwil



Gestützt auf § 212 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG) erlässt der Gemeinderat Knutwil folgende Gebührenordnung:

1. Für die Erteilung einer Baubewilligung verlangt der Gemeinderat eine Spruchgebühr. Die Spruchgebühr des Gemeinderates hängt von der Höhe der Bausumme ab. Die dafür festgelegten Tarife befinden sich im Anhang 1.

Bei ausserordentlichem Aufwand für die zusätzlich vom Gesetz verlangten Nachweise erhöht sich die Gebühr entsprechend dem Zeitaufwand.

Der Gemeinderat kann bei ausserordentlichen Verhältnissen von diesen Ansätzen abweichen.

2. Für die Bearbeitung des Baugesuches durch das Bauamt wird nach Aufwand Rechnung gestellt. Die entsprechenden Gebühren richten sich nach § 3 und 4 der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden.

Die Kosten für Drittstellen (Baukontrollstelle usw.) werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

3. Ergibt sich nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme eine Differenz zu den für die Gebührenrechnung zugrunde gelegten Baukosten, so wird bei einer Differenz von über Fr. 100'000.00 eine entsprechend korrigierte Rechnung gestellt.
4. Bei Rückzug des Baugesuches ist nach aufgelaufenem Zeitaufwand Rechnung zu stellen.
5. Die Gebühr für die Verlängerung einer Baubewilligung wird fallweise festgelegt.
6. Für die Prüfung von Gestaltungsplänen und Vorprojekten (Baugesuchen) erhebt der Gemeinderat eine Gebühr, die sich nach Zeitaufwand berechnet. Er kann angemessene Kostenvorschüsse verlangen.
7. Die Rechnungsstellung der festgesetzten Gebühren und Auslagen erfolgt durch das Bauamt.
8. Sämtliche Gebühren und Auslagen werden gesamthaft mit der Baubewilligungserteilung ermittelt. Auf Wunsch der Bauherrschaft erstellt das Bauamt eine spezifizierte Gebührenrechnung.

9. Gegen alle in Anwendung dieser Gebührenordnung gefassten Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist im Original beizulegen.
10. Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Knutwil, 4. Januar 2016

GEMEINDERAT KNUTWIL

Die Gemeindepräsidentin:
Priska Galliker

Der Gemeindegemeinderat:
Hanspeter Rinert



Priska Galliker
Hanspeter Rinert

Anhang 1 Spruchgebühr

Bausumme	Gebühren Gemeinderatsentscheid
Fr. 20'000.00	Fr. 20.00
Fr. 100'000.00	Fr. 30.00
Fr. 200'000.00	Fr. 60.00
Fr. 300'000.00	Fr. 90.00
Fr. 400'000.00	Fr. 120.00
Fr. 500'000.00	Fr. 150.00
Fr. 600'000.00	Fr. 180.00
Fr. 700'000.00	Fr. 210.00
Fr. 900'000.00	Fr. 240.00
Fr. 1'000'000.00	Fr. 300.00
Fr. 1'100'000.00	Fr. 310.00
Fr. 1'200'000.00	Fr. 320.00
Fr. 1'300'000.00	Fr. 340.00
Fr. 1'400'000.00	Fr. 350.00
Fr. 1'500'000.00	Fr. 360.00
Fr. 1'600'000.00	Fr. 370.00
Fr. 1'700'000.00	Fr. 380.00
Fr. 1'800'000.00	Fr. 390.00
Fr. 1'900'000.00	Fr. 400.00
Fr. 2'000'000.00	Fr. 500.00
Fr. 3'000'000.00	Fr. 600.00
Fr. 4'000'000.00	Fr. 700.00
Fr. 5'000'000.00	Fr. 800.00
Fr. 6'000'000.00	Fr. 900.00
Fr. 7'000'000.00	Fr. 1'000.00